

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 4

Ausgegeben Oppeln, den 27. Januar 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 3—14 R.G.Bl., S. 35; Inhalt der Nr. 2—3 G.S., militärische Vorbildung der Jugend, S. 36; Aenderung der Postordnung, Nachforschung nach einem Soldaten, Postzeitverordnung über die Beförderung von Dampf- u. Motorspigen usw., S. 37; Ausstellungsverbot für Kriegsbedarf-Erhaltstoffe, Verloosung für das Rote Kreuz u. das Straßburger Münster, Beranlagungsperiode der Handwerkskammer, Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegseinstellungen, Ausnahmetarif für Heu usw., Ortschaminspektor in Leppusch, Wildabschuß in Eigenjagdbezirken, S. 38; Enteignung in Pleschowitz/Ratz, Annahmestellen für Schuldverschreibungen usw. der Kriegsanleihe zur Entrichtung der Kriegsabgabe, Beitritt der Stadt Krappitz zum Giroverband, Aufkündigung Schlesiener Handbriefe, Meibepflicht für feindl. Ausländer, feuerpolizeiliche Anordnung, S. 39; Viehgänge für Obst- u. Gemüsebau, Uebnahme der Haftung für Transportschäden u. Gewährsmängel durch die Provinzialfleischstelle, Viehaukaufsgebühren, S. 40; Viehseuchen, Personalnachrichten, S. 41.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

58. Die Nummern 3—14 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5648 eine Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April/16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 303, 1392), vom 5. Januar 1917.

Nr. 5649 eine Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Widen und Lupinen, vom 6. Januar 1917.

Nr. 5650 eine Verordnung, betreffend Abänderung der Preisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773), vom 9. Januar 1917.

Nr. 5651 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 7. Januar 1917.

Nr. 5652 eine Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine, vom 8. Januar 1917.

Nr. 5653 eine Bekanntmachung über Branntwein aus Wein, vom 9. Januar 1917.

Nr. 5654 eine Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens, vom 9. Januar 1917.

Nr. 5655 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saat-zwecken, vom 11. Januar 1917.

Nr. 5656 eine Bekanntmachung über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, vom 11. Januar 1917.

Nr. 5657 eine Bekanntmachung; betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Bereinigten Staaten von Mexiko, vom 12. Januar 1917.

Nr. 5658 eine Verordnung über Gebühren für Sachverständige in Rayonangelegenheiten, vom 11. Januar 1917.

Nr. 5659 eine Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr, vom 16. Januar 1917.

Nr. 5660 eine Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) über die Regelung der Einfuhr, vom 16. Januar 1917.

Nr. 5661 eine Bekanntmachung über die Gewährung einer Haferzulage an Holzabschupfer, vom 14. Januar 1917.

Nr. 5662 eine Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917, vom 14. Januar 1917.

Nr. 5663 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage O zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 12. Januar 1917.

Nr. 5664 eine Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier, vom 17. Januar 1917.

Nr. 5665 eine Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschriften der Zahlungverbote gegen das feindliche Ausland, vom 17. Jan. 1917.

Nr. 5666 eine Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Weizen und Lupinen, vom 16. Januar 1917.

Nr. 5667 eine Bekanntmachung, betreffend weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Roghtaba, vom 17. Januar 1917.

Nr. 5668 eine Bekanntmachung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland, vom 18. Januar 1917.

Nr. 5669 eine Bekanntmachung über die Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder von Ringssteilnehmern in das Geburtsregister, vom 18. Januar 1917.

Nr. 5670 eine Bekanntmachung über die Verfolgung von Zuwanderungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen, vom 18. Januar 1917.

Nr. 5671 eine Bekanntmachung über Stidstoff, vom 18. Januar 1917.

Nr. 5672 eine Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917.

Nr. 5673 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917.

Nr. 5674 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 18. Januar 1917.

Nr. 5675 eine Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf, vom 18. Januar 1917.

Nr. 5676 eine Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413), vom 18. Januar 1917.

Preussische Gesetzsammlung.

59. Die Nummer 2—3 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11553 eine Bekanntmachung über die Genehmigung der zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzkempel vom 26. Juni 1916 erlassenen Notverordnung vom 9. Oktober 1916 durch die beiden Häuser des Landtags, vom 31. Dezember 1916.

Nr. 11554 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Wasserleitung von der polnischen Landesgrenze bis zum Reichsstückstoffwerk Chorzow in Oberschlesien, vom 3. Januar 1917.

Nr. 11555 eine Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1913, vom 8. Januar 1917.

Nr. 11556 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 18. September 1916 über die Beilehung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Fonds bei den Darlehnskassen des Reichs durch die beiden Häuser des Landtags, vom 8. Januar 1917.

Nr. 11557 eine Bekanntmachung des Justizministers, betreffend einen Bezirk, für den während des Kalenderjahres 1916 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, vom 12. Januar 1917.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

60. Militärische Vorbildung der Jugend.

Ich habe von Ihrem Bericht über den Stand der militärischen Vorbildung und über den erfreulichen Verlauf der vom Kriegsministerium in diesem Herbst veranstalteten Wettkämpfe im Weferturnen mit Genugtuung Kenntnis genommen.

Es erfüllt Mich mit großer Freude, daß die zum Heeresdienst heranwachsenden jungen Männer in einer Zeit, in der alle Kräfte auch in der Heimat aufs höchste angepannt sind, ihre geringe Freizeit der Kräftigung und Stärkung des Körpers widmen in dem Bewußtsein, damit eine vaterländische Pflicht zu erfüllen.

Ich ermächtige Sie, Preußens Jungmannschaft für den bisher gezeigten Eifer und die erzielten guten Leistungen Meine Anerkennung auszusprechen. Ganz besonders aber erjuche Ich Sie, den Vertrauensmännern, Kompagnieführern, Zugführern und Ausbildern, sowie den beteiligten

Jugendpflegeorganisationen Meinen Königlich
Dank für ihre aufopfernde Arbeit und die wert-
vollen Dienste, die sie damit dem Vaterlande
bisher geleistet haben, zum Ausdruck zu bringen.

Großes Hauptquartier, den 8. Januar 1917.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

61. Bekanntmachung,
betreffend Aenderung der Postordnung
vom 20. März 1900.
Vom 7. Januar 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das
Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl.
S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, be-
treffend die Erleichterung des Wechselprotesses,
vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321)
sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bun-
desrats vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 6), betreffend die Fristen des Wechsel- und
Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Post-
ordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1) Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs.
V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in
Elsaß Lothringen zahlbar sind, werden erst an
folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der
Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich
27. April 1917 eingetreten ist,
am 30. April 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach
dem 27. April 1917 eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zah-
lungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des
Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des
vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftrag-
geber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel
mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten
Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels
nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch
diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos
bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist
durch den Bemerk „Ohne die verlängerte Protest-
frist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags
auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut
werden, für solche Wechsel neben der Wechsel-
summe auch die für die verlängerte Frist vom
Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an
fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nicht-
zahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird
hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Bordruck
zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des bei-
gefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugs-
zinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vor-
zeigung, nämlich vom ab“. Der Zeit-

punkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind,
ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vor-
zeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftrag-
geber die Einziehung der Zinsen verlangt, so
wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der
Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei
Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen
des nicht gezahlten Betrages Protest mangels
Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag
des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder
Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der
Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels
auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der
Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vor-
gezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die
Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am
30. April 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere
vorhergehende Tage zu verteilen.

2) Die Aenderungen treten sofort in Kraft.
Berlin, den 7. Januar 1917.

Der Reichskanzler.

**62. Dringende Nachforschung
nach einem Soldaten.**

Am 2. Januar 1917 leistete ein im Schnell-
zug Ostende-Brügge befindlicher Soldat (offenbar
Urlauber) vormittags 6 Uhr 20 Minuten in
Brügge einem höheren Marineangehörigen Hilfe
beim Einsteigen. Durch die bestige Bewegung
des Zuges wurde jener zur Seite geschleudert.
In den Händen des Soldaten verblieb eine
braune Aktentasche, die mit Nieten noch beson-
ders verwahrt war. Angeblich hat der Soldat
über den Verbleib der Tasche dem Stationsvor-
steher in Bernem Auskunft gegeben. Für Mel-
dung des Zuges wird 20 Mark Belohnung
gezahlt. Meldung an Kommandantur Brügge.

Berlin, den 3. Januar 1917.

Reichs-Marine-Amt.

**Bekanntmachungen
des Herrn Oberpräsidenten.**

63. Polizeiverordnung vom 5. 1. 1917.

Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes
über die abgemeine Landesverwaltung vom 30.
Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195), in Verbin-
dung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über
die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ge-
setzsammlung S. 265) verordne ich für den
Umfang der Provinz Schlesien mit Zustimmung
des Provinzialrats, was folgt:

Einziger Paragraph:

Die Vorschriften der Polizeiverordnung, be-
treffend die Beförderung von Dampf- und Motor-
pflügen auf Chausseen sowie den Betrieb von
Dampf- und Motorpflügen in der Nähe von
Chausseen und anderen öffentlichen Wegen vom

5. August 1916 werden, soweit sie sich auf **Motorpflüge** beziehen, hiermit aufgehoben.
Breslau, den 5. Januar 1917.
Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

64. Auf Anordnung des Herrn Kriegsministers mache ich bekannt, daß zwecks Vermeidung feindlicher Auslandschaltung künftig öffentliche Ausstellungen von Kriegswaffen für Kriegsbedarf nicht mehr stattfinden dürfen.

Oppeln, den 16. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

65. Das Königlich-Preussische Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlass vom 7. Dezember 1916 dem Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine vierte Gelblotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 M. und einem Reinertrage von 600 000 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit ministerieller Genehmigung in der Zeit vom 16. bis 20. April 1917 in Berlin statt.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb, mit dem von Mitte dieses Monats ab begonnen werden darf, nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 18. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

66. Auf Grund ministerieller Ermächtigung wird die Beranlagungsperiode der hiesigen Handwerkskammer, die Ende März 1917 abläuft, bis 31. 3. 1918 verlängert.

Oppeln, den 18. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

67. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegseinsatzgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für Kriegseinsätze für die Monate August 1914 bis einschließlich Oktober 1916 gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 19. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

68. Mit Gültigkeit vom 15. Januar 1917 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges ist unter Aufhebung des Ausnahmetarifs 2. III. p. vom 14. Oktober 1915 nebst Nachträgen 1 und 2 ein Ausnahmetarif für Heu, Häcksel, Stroh usw. für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 19. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

69. Die Ziehung der vierten Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung des Straßburger Münsters findet mit ministerieller Genehmigung in der Zeit vom 9. bis 11. Mai 1917 statt.

Mit dem Losevertrieb darf in Preußen von Mitte Januar ab begonnen werden.

Oppeln, den 20. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

70. Der Pfarrer Ende zu Leuppisch ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Leuppisch, Kreis Grottkau, ernannt worden.

Oppeln, den 19. Januar 1917.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

71. Anordnung. Auf Grund des § 4 und § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die Jagdpolizeibehörden dürfen im Bedarfsfalle mit Genehmigung des Regierungspräsidenten auch in Eigenjagdbezirken einen verhängten Abschuss von Rot-, Schwarz- und Damwild sowie von Rehen ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Schonzeiten anordnen und nötigenfalls zwangsweise durchführen.

§ 2. Wer den in dieser Beziehung von den Jagdpolizeibehörden erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 29. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

72. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung des Planes und Erörterung der etwa dagegen erhobenen Einwendungen, sowie zur Feststellung der Entschädigung für das zur Verbesserung der Gleisanlagen auf Bahnhof Karf im vereinfachten Verfahren zu enteignende, in der Gemeinde Karf belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonnabend, den 3. Februar 1917, nachmittags 4 Uhr,** auf Bahnhof Karf anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Stb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dortend zu beschneidenden Grundstücke		
	Bemerkung (Gemeinde)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Niechowitz	6 1544/279 zc. 1545/278 1548/278	Oberschlesische Steinkohlenbergbau-Gesellschaft in Tarnowitz	Karf	II	58	Chaussee	—	9	—

Oppeln, den 15. Januar 1917.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 37.

73. Nach dem Erlaß des Herrn Finanzministers vom 8. d. Mis. II 139 ist das Verzeichnis der Annahmestellen, bei denen die behufs Entrichtung der Kriegsabgabe an Zahlungsstatt hinzugebenden Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reiches einzureichen sind, im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht.

Für den Regierungsbezirk Oppeln kommen in Betracht: Reichsbankstellen in Gleiwitz, Rattowitz, Oppeln und die Regierungshauptkasse in Oppeln.

Vorstehende Annahmestellen bringe ich zur Kenntnis der Steuerpflichtigen und der Hebesellen.
Oppeln, den 18. Januar 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission.

74. Bezugnehmend auf die in Nr. 36 des Regierungsamtsblattes vom 6. September 1912 veröffentlichte Sitzung des Giroverbandes der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien bringen wir zur Kenntnis, daß die Stadtgemeinde Krappitz dem Giroverbande beigetreten ist.

Breslau, den 16. Januar 1917.

Der Vorstand

des Giroverbandes der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien.

75. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf die anliegende Aufkündigungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern

wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesischen Pfandbriefe auf, dieselben im Fälligkeitstermine d. i. 25. Juni 1917 oder soweit sie nach dem Verzeichnis Nr. II für frühere Termine aufgekündigt sind, unverzüglich einzuliefern.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

76. Anordnung. Der Zusatz vom 19. 12. 16 zu § 1 der Anordnung vom 19. März 1916 betr. die Meldepflicht und den Aufenthaltswechsel der Angehörigen feindlicher Staaten erhält folgende Fassung:

In geeigneten Fällen sind die Landräte und die Ersten Bürgermeister der kreisfreien Städte befugt, die tägliche persönliche Meldepflicht bis zu einer einmal wöchentlichen herabzusetzen.

Personen, denen die Meldepflicht durch eine besondere Verfügung auferlegt worden ist, darf diese Bergünstigung nur mit Genehmigung des stellw. Generalkommandos Abt. Ia S. gewährt werden.

Jeder Fall der Gewährung der Bergünstigung — mit Ausnahme von landwirtschaftlichen und industriellen Arbeitern — ist dem stellw. Generalkommando Abt. Ia S. zu melden.

Breslau, den 6. Januar 1917.

Der stellw. Kommandierende General.

77. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes

vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Es ist verboten, Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, die zur Aufbewahrung von Vorräten an landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Warenvorräten dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht oder mit brennender Zigarre, Zigarette oder Tabakspitze zu betreten.

Ferner ist verboten, sich Strohhalm oder sonstigen freigelagerten Vorräten an leicht entzündbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Früchten auf dem Felde mit unverwahrtem Feuer oder Licht oder mit brennender Zigarre, Zigarette oder Tabakspitze zu nähern.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 4. Januar 1917.

Der stell. Kommandierende General.

76. Lehrgänge über Obst- und Gemüsebau. An der königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Breslau O.S. findet

vom 28. Februar bis 3. März ein Lehrgang zur Einführung in den Gemüsebau, und

vom 5. bis 10. März ein Lehrgang zur Einführung in den Obstbau

statt. An jedem von ihnen können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf, teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. An theoretischen und praktischen Unterweisungen sollen, den Forderungen der Zeit entsprechend, vor allem gejeigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgenutzt werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisungen noch einige Tage in den großen Anstaltsanlagen umzuschauen und zu beschäftigen.

Die baldige schriftliche Anmeldung ist geboten, da die Liste geschlossen werden muß, sobald eine gewisse Anzahl von Anmeldungen vorliegt.

Pflicht eines jeden ist es, auch das kleinste Fleckchen Land zur Hervorbringung von Lebensmitteln auszunutzen!

Königl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Breslau O.S.

79. Uebernahme der Haftung für Transportschäden und Gewährsmängel seitens der Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

(Abt. B. Viehhandelsverband).

§ 1. Die Provinzialfleischstelle für die Provinz Schlesien (Abt. B.: Viehhandelsverband)

übernimmt ab 2. Januar 1917 den Viehhalter gegenüber der Haftung für Transportschäden und Gewährsmängel für das von ihnen an die Kaufhäuser des Verbandes verkaufte Vieh.

§ 2. Tiere, die kurz vor der Abnahme in tierärztlicher Behandlung waren, ersichtlich minderwertig oder untauglich sind, ebenso Tiere, die wegen hochgradiger Abmagerung nach tierärztlicher Bescheinigung zur Vernichtung bestimmt werden, fallen nicht unter diese Haftung.

Ebenso ist der Viehhalter von seiner Haftung nicht entbunden, wenn er wissentlich oder arglistig Mängel oder Umstände verschweigt, die Minderwertigkeit oder Untauglichkeit des Viehes zur Folge haben können.

§ 3. Für diese Uebernahme der Haftung für Gewährsmängel und Transportschäden wird den Viehhaltern nachstehende Gebühr vom Kaufpreise in Abzug gebracht:

Für männliches Großvieh (Bullen, Ochsen, Stiere)	4,— W.
Für weibliches Großvieh (Kühe und Jungvieh)	5,— W.
Für Schweine	1,— W.
Für Kälber bis 3 Monate alt	0,60 W.
Für Schafe	0,30 W.

§ 4. In Fällen, in denen die Provinzial-Fleischstelle (Abt. B. Viehhandelsverband) die Haftung ablehnt, steht den Viehhaltern die Beschwerde an das Landesfleischamt (Abt. B. Zentralviehhandelsverband Berlin) zu. Letzteres entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Breslau, den 20. Dezember 1916.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien. Abt. B. Viehhandelsverband. S. Nr. V. 516/16.

Ergänzung zur Verfügung 516/16.

1. Die Hafnungsgebühr wird auch für das im Kreise aufgetaupte und im Kreise verbrauchte Vieh erhoben.

2. Viehhalter, welche durch Vertrag bei einer Versicherung gebunden sind, sind von der Zahlung der Hafnungsgebühr befreit. Die anderweitige Versicherung ist dem Ober- bzw. Unteraufkäufer nachzuweisen.

Breslau, den 15. Januar 1917.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien. Abt. B. Viehhandelsverband.

80. Gemäß § 4 Abs. 3o unserer Satzung vom 13. November 16 ordnen wir folgendes an:

Vom 1. Februar 1917 ab wird von jedem den Satzungsbestimmungen unterliegendem Ankauf von Zucht- und Nutztvieh im Verbandsbezirk eine Abgabe von 1/2 vom Hundert des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh 1/2 vom Hundert des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages, von den Mitgliedern des Verbandes durch uns erhoben.

Ueber jeden den Satzungsbestimmungen unterliegenden Ankauf von Zucht- und Nutzvieh ist unter genauer Angabe des Namens und Wohnortes des Verkäufers, des Kaufgegenstandes und des Kaufpreises, von dem Käufer eine mit seiner und des Verkäufers Unterschrift versehene Ankaufsanzeige an die Provinzial-Fleischstelle (Abt. B. Schles. Viehhandelsverband) Abteilung I, Breslau, Dhlau Ufer 2, einzureichen.

Unterlassungen dieser Anzeige werden gemäß § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 unter Strafe gestellt.

Breslau, den 23. Januar 1917.

Der Vorstand
des Schlesischen Viehhandelsverbandes.

81. Viehsachen.

Festgestellt:

Mäude. Kreis Neiße: Bei einem Pferde des Bauergutsbesitzers Emil Züttner in Nemerstheide. Unter den Pferden des Bauergutsbesitzers Paul Nitsch in Nieder Hermsdorf. Bei einem Pferde (ganz weißer Schimmel) der verwitweten Rosfleischher Glaubitz in Neiße.

82. Personalmeldungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das Königlich Preussische Verdienstkreuz in Gold mit der Zahl 50

dem Amtsvorsteher Emil Zibold in Ober-Neuland, Kreis Neiße.

Erteilt: die Genehmigung zur Anlegung des Ritterkreuzes des Kaiserlich Oesterreichischen Franz Josephsordens mit der Kriegsbefreiung dem Oberbürgermeister Miethe in Gleiwitz; die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Sr. M. dem Könige von Württemberg ihm verliehenen Charlottenkreuzes dem Pfarrer Dgan in Kuda; die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des Komturkreuzes des Ordens vom

heiligen Grabe dem Erzpriester Johannes Jaschil in Schmitz, Kreis Neustadt OS.

Verleht: Gemeindefriedel zu Neuhof vom 1. Februar 1917 ab nach Grundschütz.

Ernannt: Gewerbeinspektor Dr. Syrup in Gleiwitz zum Regierungs- und Gewerbeberater unter Versetzung nach Stettin vom 1. März 1917.

Personalmeldungen vom Provinzialschulkollegium Breslau.

Verliehen: dem Schuldner am Lehrerseminar in Kreuzburg Herrmann Illmer das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber).

Verleht: Oberlehrer Professor Ferdinand Kaufhold am 1. April 1917 in gleicher Amtseigenschaft vom Königl. katholischen Gymnasium in Glogau an das Königl. Gymnasium in Beuthen OS.

SS. Verliehen:

der Königl. Kronenorden III. Klasse dem Postdirektor a. D. Ortel in Cojel OS.; der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern den Lehrern Robert Tbiel und Ferdinand Hoffmann in Beuthen OS.;

der Charakter als Baurat dem Regierungsbaumeister Aß in Rybnik.

Befähigt: die Wahl des Landesältesten Paul Bachmann in Neiße als unbesoldeter Stadtrat für eine mit dem 2. Januar 1919 abschließende Restamtsdauer, die Wiederwahl des Rentners und Stadtältesten Karl Jarosch und des Rentners Johann Maslos in Kroppitz als unbesoldete Ratmänner für eine mit dem 5. Februar 1917 beginnende Amtsdauer von 6 Jahren.

Der Fürbischof in Breslau hat den Pfarrer Franz Köcher in Loß zum Erzpriester des Archipresbyterates Loß ernannt.

Vom Provinzialschulkollegium Breslau.

Ernannt: Zum 1. April 1917 der wissenschaftliche Hilfslehrer Paul Dpitz, zur Zeit im Felde, zum Oberlehrer am Königl. Gymnasium in Gleiwitz.

2. Sonderausgabe

zu Stück 3 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 26. Januar 1917.

84. Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Rogau, Belschütz, Ellguth Tworkau, Bukau, Kamin, Bluschau, Odrau, Olkau, Grabowka, Ludom, Wilhelmsberg, Syrin, Tworkau, Kreuzenort, Dmschütz, Roschtau, Poatisch, Schillersdorf, Aderwald, Zabeltau, Annaberg, Antoschowitz, Groß Gorchütz, Klein Gorchütz, Uhlisko im Landkreise Ratibor,

Kajstl. Strziszow, Krotoschowitz, Groß Thurze, Dyhrngrund, Klein Thurze, Gyrzowitz, Wlkwa, Boslau, Kraufendorf, Zeblowitz, Kotoschütz, Radlin, Bichow, Zawada, Nieder Rydultau, Krzyszkowitz, Bichower Dollen, Schönberg im Kreise Rybnik,

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Fahren der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die

Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehakt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 21. April dieses Jahres einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 25. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.